

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.						Thermometer.						Hygrometer.						Witterung.
	Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.		
	3. 12.	3. 12.	3. 12.	3. 12.	3. 12.	3. 12.	R. W.	R. W.	R. W.	R. W.	R. W.	R. W.	L. F.	L. F.	L. F.	L. F.	L. F.		
August 13	27	7	27	6	27	6	—	12	—	13	—	11	—	11	—	12	—	7	Negen
14	27	6	27	6	27	6	—	12	—	15	—	15	—	18	—	15	—	24	Negen
15	27	6	27	6	27	6	—	14	—	19	—	15	—	14	—	23	14	—	Schön
16	27	6	27	6	27	7	—	14	—	18	—	14	—	1	—	8	—	6	Schön
17	27	7	27	7	27	7	—	12	—	19	—	18	—	22	—	16	10	—	Schön
18	27	7	27	7	27	7	—	12	—	20	—	17	—	10	—	7	18	—	Schön
19	27	7	27	7	27	6	—	12	—	22	—	16	—	2	—	2	19	—	Schön

Gubernial = Kundmachungen.

K u n d m a c h u n g. (1)

Der kais. k. n. Magistral der Stadt und des Freihafens von Triest, bringt zur allgemeinen Kenntniß folgende, für die neue Verpachtung der zum Bedarf der Bevölkerung dieser Stadt und ihres Territoriums nöthigen Lieferung und Ausschrottung der Ochsen zum Grund gelegten Bedingungen.

Am 15. des künftigen Monats Oktober l. J. wird in dem Rathssaale des k. k. pol. öf. Magistrats in den gewöhnlichen Vormittagsstunden eine öffentliche Versteigerung zur Rindfleisch-Ausschrottungs-Verpachtung für die Zeit von einem Jahre und zwar vom 1. Hornung 1829 bis letzten Jänner 1830 abgehalten werden.

1ten. Wird die Verpachtung demjenigen zu Theile werden, welcher in der abzuhaltenden Versteigerung den für die hiesige Bevölkerung vortheilhaftesten Anbot machen wird.

2ten. Zur Lizitation wird kein Differenz zugelassen, der sich nicht vorläufig am Tage der Lizitation vor der diesfalls bestehenden magistrat. Kommission mit einer annehmbaren Kaution von 10,000 fl. ausweist, welche auf eine Realität im Werthe von wenigstens 20,000 fl. versichert seyn soll.

3ten. Auch Bevollmächtigte im Namen der Offerenten können als Mitlizitanten bey der Versteigerung intervepiren, wenn sie sich mit der gesetzlichen Vollmacht und über gleich haltig e Kaution von zehntausend Gulden, bey der nämlichen Kommission ausweisen.

4ten. In der Zwischenzeit und bis zur angehenden Lizitation, werden auch schriftliche Offerten für diese Fleischverpachtung angenommen, jedoch müssen dieselben Offerenten ihren Namen, Wohnort, und Stand ausdrücklich benennen, sich gleichzeitig über die jetzt bestimmte Kaution ausweisen, und ihre schriftlichen Offerten, wenn solche auch auf 3 nach einander folgende Jahre ausgedehnt werden sollten, entweder unmittelbar bey dieser Hochbl. Landesstelle einreichen, oder diesem pol. öf. Stadtmagistrate einreichen.

Die Anträge von Offerenten, welche die bestimmten Vorschriften nicht erfüllen, werden gar nicht geachtet werden.

5ten. Außerordentliche Verheißungen z. B. Versicherungen der Beiträge zum Spital, Armeninstitute, zum Arbeits- oder Straßhaufe, werden bey der Lizitation nicht angenommen.

6ten. Der Pächter hat nicht allein die Lieferung der erforderlichen, zur Bedeckung des ganzjährigen Bedarfes auf 50 Tausend Centen berechneten, gesunden und wohlgenährten Ochsen, sondern auch die Schlachtung derselben und die Ausschrottung des Rindfleisches für die Population, und die k. k. See- und Landtruppen in den dazu bestimmten öffentlichen Bänden zu besorgen.

7ten. Wird das Rindfleisch nach dem Wiener Pfund, auf zementierten mit Schalen versehenen Waagen abgewogen werden müssen.

stens. Kann auf ein Pfund nicht mehr als brey Loth Zuwage gerechnet werden, und folglich diese bey eiff Pfund Rindfleisch nicht über ein Pfund betragen.

Jedoch werden auch schriftliche Offerten bis zum Tage der angehenden Lixitation zur Ausfchrottung des Rindfleisches ohne Zuwage unter den Bedingungen des vierten Punktes angenommen, und wenn solche eine Würdigung verdienen, zur Zeit der Lixitation selbst in Antrag gebracht werden.

stens. Hat die Zuwage aus Rindfleisch, das ist, aus Kopf, Fäß, Hals, u. d. gl. Stücken, jedoch nicht aus lebigen Knochen, auch nicht aus Fleisch von andern Thiergattungen zu bestehen.

stens. Der Verkauf der Kuttelflecke hat nach dem Gewichte um den Fleischpreis zu geschehen.

stens. Wird der Pächter die zur täglichen Verzehrung für die Population bestimmten Schlachthöfen von den Jüdischen Metzgeren besichtigen lassen, damit diese jene Stücke auswählen können, welche darunter als focher zur Verzehrung für die Jüdische Gemeinde geeignet, und erforderlich befunden werden dürfen, auch ihnen für diese den sonst üblichen zwey perzentigen Nachlaß am Gewichte einkunden, die Zuwage nicht über die im 8ten §. bestehende Vorschrift anschlagen, und endlich denselben auch die Sehnen von den als focher befundenen Ochsen überlassen.

stens. Hat der Pächter sowohl die in Betreff des richtigen Gewichtes und Preises bey den Ausfchrottungen bestehenden Polizey- als auch jene Vorschriften, welche von Seite der öffentlichen Gesundheits-Anstalt in Ansehung des Viehschlachtens festgesetzt sind, nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch von seinen Untergeordneten bey eigener Verantwortung mit aller Genauigkeit befolgen zu lassen.

stens. Wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, sich die zur Verzehrung der hiesigen Einwohner erforderlichen Schlachthöfen, nicht allein aus Ungarn und Kroazien, sondern auch aus Kärnten und Steyermark, jedoch gegen Konsumopässe, welche ihm von der hiesigen Hochschol. Landesstelle ertheilt werden, ungehindert zu verschaffen, und

stens. Hat solche gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Absafe in diese Stadt einzutreiben.

stens. Wird dem Pächter der öffentliche Schlachthof, nebst den demselben umgebendem Gräben und der zu Abtrocknung der Ochsenhäute erbauten Scwinnbächer mit Ausnahme der zum Behufe des k. k. Militärs bestimmten Behältnisse unentgeltlich zu seinem Gebrauche überlassen, und der Schlachthof wird ihm mittelst Inventarium übergeben werden.

stens. Eben so werden demselben 12 Schrott-Bänke unentgeltlich zum Gebrauche überlassen.

stens. Wird das Fleisch in allen Bänden um gleiche Preise ausfgeschrottet werden müssen. Es wird aber demnach dem Pächter frey gestellt, das Geschell und Zuwage aller Art abgesondert wohlfeiler zu verkaufen, und nach seiner Einsicht sich bey dem Stadts-Magistrat, und Polizey-Direktion um die Errichtung mehrerer Fleischbänke zu verwenden.

stens. Bloß für den Fall, daß eine allgemeine und sich allgemein erstreckende Viehseuche in allen vier zum Ankauf der Schlachthöfen angewiesenen Provinzen ausbrechen, und dieses durch die 6 treffenden Landesstellen, oder Kreisämter authentisch bestätigt werden sollte, wird der Pächter von der übernommenen Verbindlichkeit entbunden seyn.

stens. Alle übrigen Zufälle und Gefahren hat der Pächter zu übernehmen, dergestalt, daß wenn er aus was immer für einem Vorwande die eingezangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und besonders den durch die Lixitation festgesetzten Fleischpreis nicht zuhalten wollte, der Stadt-Magistrat das Recht haben soll, sogleich auf die Kaution zu greifen, und auf Unkosten des Pächters für den nöthigen Fleischbedarf augenblicklich nach Gutbefinden zu sorgen.

stens. Gleich nach erfolgter Genehmigung des Lixitations-Protokolls von Seite der höhern Behörden wird der Uebernehmer der Pachtung verbunden seyn, einen förmlichen Kontrakt mit diesem Magistrat nach dem Sinne dieser Bedingungen zu schließen, und den vorgeschriebenen Stempel zu zahlen.

2tenk. Ferners wird der Unternehmer verpflichtet seyn, den Schlachthof zweimal in der Woche von 8 zu 8 Tagen von dem Unrath zu reinigen zu lassen, widrigenfalls der Stadt-Magistrat das Recht haben soll, es auf Kosten des Unternehmers zu veranlassen.

22tenk. Endlich wird der Unternehmer verbunden seyn, diejenige Käufer, welche von seinen Fleischausschnitten überhalten werden sollten, aus Eigemem zu entscheiden, wogegen er das Recht haben soll, seinen Regreß an den überhaltenden Fleischausschnitt zu nehmen.

23tenk. Nach der Lixilation werden gar keine Offerten oder Anbothe angenommen werden.

Von dem k. k. pol. ökon. Magistrat. Triest am 28. July 1818.

Ignaz v. Capuano,

Ritter des kais. österreichischen Leopolds-Ordens, k. k. wirklicher Subernal-Rath, und
Präsident des Magistrats.

Anton Pasopini Ebler von Ehrenfels,

Sekr. d. r.

Privilegium (2)

Wir Franz der Erste etc. etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von J. G. Uffenheimer vorgestelt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine besondere Methode das Papier zu Bleichen erfunden: Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihm hiezu Unseren allerhöchsten Schutz, und ein ausschließliches Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, haben Wir Uns auch bewegen lassen, dem allerunterthänigsten Gesuche des J. G. Uffenheimer zu willfahren, und ihm, seinen Erben, und Eessionarien ein ausschließendes Privilegium auf 6 nacheinander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, und Podomerien, Ägypten, und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steiermark, Salzburg, und Schlesiern, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, daß er 1tenk. Eine genaue Zeichnung und Beschreibung des zu seiner Bleiche erforderlichen Apparats und seiner Methode zu Bleichen versiecht einlege, welche bey einem über die Wesenheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel, oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu ordnen seyn werden.

2tenk. Daß er selbst nach Ausgange dieser 6 jährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3tenk. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, die Erfindung im Wesentlichen nicht verschieden schon früher gemacht, und benützt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

4tenk. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Verbindungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allerhöchlich verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während sechs Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange der Monarchie, und insbesondere in unseren Königreichen Böhmen, Galizien und Podomerien, Ägypten, und Dalmatien, in dem Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steiermark, Salzburg, und Schlesiern, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich außer ihm Jemandem enthalsten solle, die von ihm erfundene Papierbleich-Methode im Wesentlichen nachzuahmen, und zwar bey Verlust des betretenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges,

welches alles zum Nutzen des J. G. Uffenheimer verfallen seyn soll, wie dann auch den Ueberrichter dieses Plutoniums noch insbesondere unsere allerhöchste Ungnade, und eine Deklaration von Einhundert Jahren in jedem Ueberrichtertralle treffen soll, davon die Hälfte Unserem Verarium, die andere aber dem J. G. Uffenheimer zufallen, und unnochfährlich durch das in dem Lande, wo die Ueberrichtung geschieht, hiesige Zerstaltung eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich so. 10. Zur Urkund dessen 20. 10.

Wien den 24. April 1818.

Kontur-Verlautbarung: Aufhebung. (2)

Folgende Verordnung der hohen Studienkommission vom 25. v. M. Nr. 1510 hat es von dem auf den 1. Sept. d. J. angeordneten Kontur zur Belegung des Lehramts der Physik, Naturgeschichte, Mathematik, allgemeine Geschichte und Geographie an der Realschule zu Broda wieder abzukommen.

Es wird daher die diesfalls unterm 14. v. M. bekannt gegebene Kontur-Verlautbarung gänzlich außer Wirkung gesetzt. Laibach am 11. August 1818.

Anton Kuski, k. k. Subernial-Sekretär.

C i r c u l a r e (2)

des kaiserl. königl. ungarischen Landes Suberniums zu Laibach.

Der Zoll für die in Krügen oder Flaschen gefüllten, und in Kisten in der Ein- und Ausfuhr vorkommenden Mineralwässer wird bestimmt.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 30. Juny, und darüber erfolgten Dekretes der hohen k. k. Hofkammer vom 28. July d. J. Decr. 33030 die von der k. k. Kammerz-Hofkommission angelegene, in allen Provinzen gleichförmig einzuführende neue Zollbestimmung für die in Krügen oder Flaschen gefüllten, und in Kisten in der Ein- oder Ausfuhr vorkommenden Mineralwässer, zu genehmigen, und hiernach den Einfuhrzoll vom Wiener-Zentner spoco mit 36 Kreuzer, und den Ausfuhrzoll vom Wiener-Zentner spoco mit 3 Kreuzer festzusetzen, zugleich aber auch den Verkehr mit denselben im Innern der Monarchie mit Einschluß Ungarns und Siebenbürgens, tollfrei zu erlassen geruht.

Diese höchste neue Zollbestimmung hat vom Tage der öffentlichen Kundmachung in die Wirkung zu treten. Laibach am 4. August 1818.

Karl Graf v. Inzaghy,
Gouverneur,

Leopold Freyherr v. Ertel,
kaiserl. königl. Subernialrath.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

M a d r i c h t. (1)

Zu Folge einer hohen Subernial-Verordnung vom 18. dieses Nr. 9667 wird am 27. dieses Frühe um 9 Uhr eine neuerliche Versteigerung der Brennholz-Lieferung für die öffentlichen Behörden in diesem Kreisme abgehalten werden, wozu alle jene hiemit vorgeladen werden, die sich mit Holz-Lieferungen beschäftigen.

Die Liktations-Bedingnisse können bey dem Kreisme in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen werden.

K. K. Kreisme Laibach am 20. August 1818.

A n k ü n d i g u n g. (1)

Wegen künftiger Ueberführung des Lemberger städtischen Theater- und Nebentheater-Gebäudes, wird mit Vorbehalt der Bestätigung des hohen k. k. böhmischen Suberniums am 29. Okt. d. J. um 10 Uhr Vormittags auf dem Rathhause zu Lemberg unter der Leitung eines eigenen Subernial-Kommissärs die neuerliche Verhandlung vorgenommen werden.

Darinnen welche daher diese Unternehmung antreten wollen, haben sich entweder selbst, oder durch hinreichend Bevollmächtigte bey jener Verhandlung einzufinden, und ihre Anträge zu Protokoll zu geben.

Schriftliche Anträge allein werden nicht angenommen.

Die Bedingungen unter welchen diese Unternehmung überlassen wird, sind nebst einer kurzen Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse des Leutberger Theaters, bey dem hiesigen k. k. Kreisamte zur Einsicht hinterlegt worden.

Welches in Gemäßheit einer hohen kubernial-Verordnung vom 4. August d. J. Zahl 9201 zur Kenntniß der kuffragenden gebracht wird.

K. k. Kreisamt Laibach am 19. August 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Anlangen der Karolina Gutschera'schen Vormundschaft, dann der Frau Theresia vermittelten Parmegiani in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach dem am 17. Jänner 1809 verstorbenen bürgerl. Orgeinacher Joseph Gutschera, Besitzer des Hauses Nr. 42 in der Stadt alhier gemilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 7. Sept. l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagfagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die nachtheiligen Folgen der Vorschrift des 814. §. des bürgerl. Gb. selbst bezumessen haben würden.

Laibach den 28. July 1818.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Anlangen der Barthelmd Kovatsch'schen Kinder und Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach gedachten am 27. Juny 1818 Haus Nr. 69 in der Lyrnau verstorbenen Barthelmd Kovatsch gemilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 14. Sept. l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagfagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die nachtheiligen Folgen der Vorschrift des 814. §. des bürgerl. G. B. selbst bezumessen haben werden.

Laibach den 28. July 1818.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Anlangen des Joseph Trigler, als Vertreter seiner Kinder, in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach ihrer am 26. März 1818 in der Stadt Laib verstorbenen Großmutter Frau Josepha von Zentensheim gemilliget worden; daher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 14. Sept. l. J. Frühe 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagfagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen sollen, widrigen sie sich die nachtheiligen Folgen der Vorschrift des 814. §. des bürgerl. G. B. selbst bezumessen haben werden.

Laibach den 28. July 1818.

Konkurs-Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird durch gegenwärtiges Edikt allen Denjenigen, denen davon gelegen, bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen de præs. 6. l. M. des mit der Rechtswohlthat der Inventur erklärten Erben Jakob Rode in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche, und unbewegliche Verlaß- Vermögen des am 5. Aug. 1816 hier verstorbenen Dr. Lukas Rode, Gericht-Advokaten zu Laibach gemilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den ersigedachten Verlaß, und nunmehrige Bankmasse eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis einschläßig 30. Nov. l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum diesfälligen Masse-Vertreter aufgestellten Dr. Lukas Rode, dem Dr. Anton Lindner, als Substitut beygegeben ist, bey diesem Gerichte so gewiß zu überreichen, und in dieser nicht

auf die Nichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als nach Verlauf dieses Anmelbungs-Termines Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Sanvermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Berganteten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigenthums, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Wo übrigens zugleich zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des interimistischen Vermögens-Verwalters und zur Wahl eines Gläubiger Ausschusses die Tagsetzung auf den 7. Sep. l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird.
Laibach am 11. August 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf das erneuerte Gesuch des Peter Suppan in seiner Exekutionsfache gegen Johann Legat wegen schuldigen 439 fl. sammt Interessen, und Unkosten in die öffentliche Feilbiethung verschiedener dem Segner gehörigen, zusammen auf 350 fl. 24 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse gewilliger, und zu diesem Ende 3 Termine, als der erste auf den 13. July, der zweyte auf den 3. Aug., und der dritte auf den 24. Aug. 1818 jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Fahrnisse weder bey dem ersten, noch zweyten Termine nicht wenigst um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem Dritten auch unter demselben veräußert werden würden: Wozu schon die Kauflustigen an den bestimmten Tagen in dem Hause Nr. 45 in der Stadtsche Vorstadt zu erscheinen vorgeladen werden.

Anmerkung. Auch bey der zweyten Feilbiethung sind mehrere Effekten nicht veräußert worden.
Laibach am 12. August 1818.

A m o r t i s a t i o n s - E d i k t. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Andreas Fock bürgerl. Seifensiebers zu Laibach, dann der Maria Anna Fock gebornen Gams als Uebernehmer des väterlich Georg Gamschen Vermögens bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den angeblich in Verlust gerathenen zu Gunsten des Johann Oblak sub ddo. 26. Weinmonaths 1788 zwischen Georg Gams, und dem Stadtgerichte zu Stein als Obere Vormundschaft des gedachten Johann Oblak geschlossenen, und den 19. Okt. 1789 intabulirten Vergleich über 200 fl. aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermaßen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte, so gewiß geltend machen sollen, als im Widrigen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist obgedachter Vergleich in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungs-Zertifikats vom 29. Okt. 1789 auf ferneres Anlangen der Bittsteller ohne weiters für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach den 21. July 1818.

B e r m i s c h t e V e r k a u f s a n k u n d e n.

M a c h t. (1)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in dem Hause am alten Markte Nr. 158 im zweyten Stocke rückwärts die hohen Damen und übrigen verehrungswürdigen Bewohnerinnen der Hauptstadt Laibach, und deren Umgebungen mit ausgewählten Sorten von nach dem neuesten Pariser- und Wiener-Journal verfertigten Damen-Kopfsputz nach Geschmack und um die billigsten Preise versehen werden können.

Laibach den 12. August 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Staats-Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht; Es sey auf Ansuchen, der Gertraud Wuschig Wittve zu Laibach,

wider den Mathias Aufsig zu Salach, wegen laut Urtheil ddo. 24. Jänner l. J. schuldigen 99 fl. 34 kr. sammt Zinsen, Kosten, und Supererpenfen, in die executive Feilbietung des dem Schuldner Mathias Aufsig gehörigen, gerichtlich auf 100 fl. geschätzten, der D. O. R. Kommennda Laibach sub Urk. Nr. 560 ansehbaren Gemein-Nachens gemüthiget worden. Da die dießfälligen Feilbietungs-Tagsetzungen auf den 28. Sept. 27. Okt. und 27. Nov. l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anbauge bestimmt worden, daß, falls bey der ersten oder zweiten Feilbietungs-Tagsetzung nicht der Schätzungswerth oder darüber geboten werden sollte, dieser Acker bey der dritten Feilbietungs-Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe hinbangegeben werden wird, so werden die Kauf-Liigen h. zu mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die dießfälligen Licitations-Bedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 8. August 1818.

Vorladung der Joseph Schiska Erben, und Gläubiger. (1)

Von dem Ortsgerichte des im Lande Steyer, Kreis Ertl liegenden Gut Rudt, als Abhandlungs-Institut werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 17. April d. J. im lebigen Stande, und ohne Hinterlassung einer legitimen Anordnung anhier verstorbenen Joseph Schiska, entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, hiemit aufseveret, diese ihre Ansprüche bey der am 18. Sept. d. J. in dassetiger Amtskanzley angeordneten Tagsetzung entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte so gewiß rechtschäftig darzuthun, widrigens dieser Verlaß abgeschlossen, den legitimirenden Erben eingewantwortet, und nachhin Niemand mehr angehört werden sollte.

Abhandlungs-Institut des Guts Rudt den 18. July 1818.

Lotterziehung in Triest.

Am 19. August sind folgende fünf Zahlen gehoben worden.

26. 58. 36. 19. 67.

Die nächsten Ziehungen werden am 29. August und 12. Sept. 1818 in Triest abgehalten werden.

Laibacher Marktpreise vom 19. August 1818.

Getreidpreis						Brod- und Fleischtare						
Ein Wienermessen		Theu Mel Mand.				Für den Monat Aug. 1818.		Maß wägen		Kreuzer		
		Preis										
		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	p	l	o
Weizen	.	3	40	3	24	3	—	1	Kudelmel	6	2	1
Rufung	.	—	—	—	—	—	—	—	detto	3	1	1 1/2
Korn	.	—	—	2	—	—	—	—	ord. detto	8	3 1/4	1
Berken	.	—	—	1	24	—	—	—	detto	4	1 1/2	1 1/2
Hirs	.	—	—	—	—	—	—	—	Laib Weizenbrod	26	13 1/4	3
Halben	.	—	—	2	6	—	—	—	detto detto	1	20	3 1/8
Haber	.	—	—	1	—	—	—	—	do. Schorschizentaig	1	11	1
									detto detto	2	22	2
									1/2 Pfund Rindfleisch	—	—	7
									Eine Maß gutes Bier	—	—	14

Öffentliche Verlautbarung.

Lizitations-Ankündigung. (2)

Von der k. k. vereinigten Tabak- und Stempelgeßels-Administration im Königreiche Galizien zu Laibach wird bekannt gemacht, daß zur Versüßung des gesammten für den hiesigen Bedarf erforderlichen Tabakmaterials aus der k. k. Geßels-Fabrik in Ljubanitz in das hiesige Hauptmagazin und von da zurück, auf ein Jahr, nämlich vom 1. Dec. 1818 bis Ende Oct. 1819 eine Lizitation mit Vorbehaltlicher Ratifikation abgehalten werden wird.

Zu dieser auf den 10. Sept. d. J. festgesetzten, in dem hiesigen Administrationshause auf dem Schulplaz Nr. 297 im zweiten Stocke Vormittags um 10 Uhr abzuhaltenden Lizitation werden daher alle Jene, welche diese Transportirung zu ersehen wünschen mit dem Beytrage vorgeladen, daß mit dem Bestbieter nach erfolgter Ratifikation des Lizitations-Protokolls der Kontrakt sogleich werde abgeschlossen, und in Wirkung gesetzt werden. Diejenigen, welche dieses Fuhrwesen zu erhalten wünschen, haben sich daher am obbesagten Tage entweder persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte alhier einzufinden, und zur Versicherung ihres zu machenden Abtritts ein Neugeld von Achtzig Gulden R. W. mitzubringen, und vor Abhaltung der Lizitation auf dem Kommissionsbisch niederzulegen, welches im Falle des Zurücktritts von der erlaubten Transportirung vor erfolgtem Abschlusse des Kontrakts dem Alerario anheim zu fallen hat, außerdem aber an der Ration, welche der Bestbieter nach erfolgter Ratifikation sogleich bei Unterfertigung des Kontrakts mit Vorbehalt zu leisten, entweder baar oder Fideiussorisch, jedoch im letzteren Falle mit der erforderlichen Pragmatikal-Sicherheit versehen, zu leisten verbunden ist, eingerechnet wird.

Die Kontrakts-Bedingnisse können vor der Lizitation bey der Administration eingesehen werden. Nachträgliche Offerte dürfen zu Folge bestehender allerhöchster Wochenschrift nicht angenommen werden. Laibach den 2. August 1818.

Vermischte Verlautbarungen.

Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte Gßdula im Laibacher Kreise wird bekannt gemacht: Es sen auf Anlangen der Unversal-Erbin des Jakob Velas, vulgo Licharjou-Raka, gewesenen Halbhüblers zu Oberpirnitsch, in die Versteigerung des Mobilar-Nachlasses desselben, als: Weh, Maherey, Küstung, Haus, Einrichtung, Stüke, etwas Straid und Holzvorrath u. gegen gleich baare Bezahlung gemilliger, und zur wirklichen Vernehmung derselben der 25. August l. J. von 9 Uhr Vor- bis 12 Uhr Mittags zu Oberpirnitsch Haus Nr. — bestimmt worden. Es werden daher jene, welche etwas zu ersteigern wünschen, eingeladen, hiezu in der bestimmten Zeit zu erscheinen. Gßdula den 4. August 1818.

Verlass, Anmeldungen. (1)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg haben alle jene, die auf den Verlass des zu Brunnendorf verstorbenen Mathäus Schürzel, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlass etwas schulden, am 25. August l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen in Bezug auf Erstere dieser Verlass ohne weiters abgehandelt, gegen Letztere aber im Wege Rechtsens sürgegangen werden würde. Bezirksgericht Herrschaft Sonnegg am 27. July 1818.

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg haben alle jene, die auf den Verlass der zu Igardorf verstorbenen Urscha Schelesniser, aus was immer (Zur Beilage No. 67.)

für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, wie auch jene bis zu diesem Verlasse etwas schulden am 25. August l. J. früh um 10 Uhr um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen in Bezug auf Erstere dieser Verlass ohne weiters abgehandelt, gegen Letztere aber im Wege Rechtsens sürgegangen werden würde. Sonnegg am 27. July 1818.

Nachricht (2)

Die Sommerprüfung der zu Hause unterrichteten Normalschüler wird am 5. 7. und 9. September Vormittags von 8 bis 12, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr vorgenommen werden. Am ersten Tage werden die Schüler ihre Probeschristen schreiben, und andere die Lehrgegenstände betreffende Aufgaben ausarbeiten; am 7. Vormittags werden die Schüler der elementar- und ersten Classe, Nachmittags aber die Schüler der 2. Classe, am 9. Vor- und Nachmittags die Schüler der 3. Classe über die Lehrgegenstände mündlich geprüft werden.

Daher haben sich jene Schüler, welche geprüft zu werden wünschen, am 30. August bei der Schuloberaufsicht zu melden, und einen halben Bogen zu überreichen, worauf ihr Tauf- und Familien Name, Geburtsort, Alter, Stand der Aeltern, ihre Wohnung, der Name und Stand ihres Privat-Lehrers, und die Classe, aus welcher sie geprüft zu werden verlangen, angemerket sind.

Laibach den 12. August 1818.

Executive Versteigerung der Fahrnisse.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laib wird hiemit bekannt gemacht, daß über Anlangen des Michael Wrat in Horroule wider Franz Beneditschitsch in Predmost wegen schuldigen 200 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Versteigerung der in die Pfändung gezogenen, und gerichtlich auf 240 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse des Franz Beneditschitsch, als nämlich Ochsen, Kühe, Schweine, dann Getreides verschiedener Gattung, Viehfutters und Spinnhahres gewilligt, und hiez zu drei Termine, nemlich der Tag auf den 2., 15. und 30. Sept. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und nach Bedürfnis Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Hause des Schuldners mit dem Befasse bestimmt worden jene, daß jene Fahrnisse, die weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden würden, bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laib am 12. August 1818.

Vorladungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutherg im Laibacher J. ist hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Wollschitsch von Predondie im Bezirke Glednitz gegen Andre Widmar von Podgora wegen einer aus dem gerichtlichen Verlaufe d. 17. März 1815 rückständigen Forderung von 600 fl. sammt Interesse, und Ablösen in die gerichtliche Feilbietung der den letztern angehörenden mit Mandrath belegten auf 1041 fl. 2. C. gerichtliche geschätzten zur Staatsherrschaft Kreutherg sub Urb. No. 176 dienstbaren im hiesigen Bezirke, der Pfarre Lustobl, Untergemeinde Podgora befindlichen halben Kautschschube sammt Zugehör gewilligt und zu dies zu Ende der 9. Sept. 9. Okt., und 9. Nov. d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Befasse bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Forderung bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsetzung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben käuflich hindangegeben werden wird. Hiezu werden dem

nach alle Kaufstüßen, zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen, und erinnert, daß die näheren Kauf-, Bedingnisse hierorts eingesehen werden können. Kreutzberg am 7. August 1818.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird bekannt gemacht: es sey auf Ansuchen des Thomas Rasch bürgerl. Kartemahler in Laibach wider Anton Suetina Lehelter zu Krainburg wegen behaupteten 447 fl. 16 kr. M. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung des dem Schuldner Anton Suetina gehörigen, zu Krainburg sub con. No. 158 liegenden der Stadt Krainburg unterthänigen auf 1445 fl. M. R. gerichtlich geschätzten Hauses nebst einer Brandstadt, und den hiezu gehörigen 2 Hufschänken via Executionis gewilliget worden. Da nun hiezu drei Termine, und zwar der 4. Juli 4. August, und 4. Sept. d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der kaiserlichen Gerichtskanzlei mit dem Beisatze bestimmt worden sind, daß wenn bei der ersten, und zweiten Feilbietungstagung die obbemeldten Realitäten um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, bei dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, wovon die insabulirten Gläubiger durch besondere Rubriken verständiget, die Kaufstüßen aber (denen die diesfälligen Kaufbedingnisse in dieser Gerichtskanzlei täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen frei steht) an obbestimmten Tagen zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Kieselstein den 4. Juni 1818.

Anmerkung. Weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung hat sich ein Kaufstüßer gemeldet.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutzberg im Laibacher Kreise wird hienit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Joseph Schurbi als Karator, cessionario nomine für die Mathias Seussgiggen Erben gegen Thomas Rasch wegen durch Urtheil vdo. 22. Jänner 1816 behaupteten schuldigen 202 fl. sammt zuerkannten Kosten pr. 8 fl. Inter., und weitere superexpensen in die gerichtliche Feilbietung der diesem letztern angehörigen mit Pfandrecht belegten auf 480 fl. M. c. gerichtlich geschätzten der Herrschaft Kreutz dienstbaren, im hierortigen Bezirke der Pfarr S. Helens bei Laibach liegenden behauften 2 Birtl Kaufrechts hube sammt Zugehör gewilliget, und zu diesem Ende der 12. Sept., 12. Oct. und 12. Nov. d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn die gedachte Hube bei der ersten, oder zweiten Versteigerungstagung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter demselben käuflich hindangegeben werden wird. Hiezu werden demnach alle Kaufstüßen, so wie zugleich die Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte mit dem Beisatze vorgeladen, daß die näheren Kaufbedingnisse hierorts eingesehen werden können.

Kreutzberg am 8. August 1818.

Vorrufung der Michael Deben'schen Verlassensprecher.

Jene die auf den Verlass des am 23. Oct. 1817 zu Sieben verstorbenen Bäckemeisters Michael Deben einen Anspruch zu machen haben, werden vorgeladen, selben am 11. I. M. September Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu Protokoll anzumelden, weil sodann der Verlass abgehandelt, und den bekannten Erben eingeworfen werden wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Minkendorf am 11. August 1818.

V e r l a u t b a r u n g. (3)

Zur Besetzung der Wundarztenstelle bey der Staatsherrschaft Verbousko Zimamer-Kreises.

Nachdem vermits hoher allgemeinen Hofkammer-Berordnung von 2. April l. J., Zahl 11835/976 die Aufstellung eines eigenen obrigkeitlichen geprüften Wundarzten auf der Staatsherrschaft Verbousko mit einer jährlichen Bestallung von 200 fl. M. R. aus den herrschaftlichen Renten, nebst dem Genus der freyen Wohnung und eines herrschaftlichen

Wiesengrundes von 4 Fochen, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe den ärmern Unterthanen der Herrschaft, so wie dem Unterepersonale seine ärztliche Hilfe unentgeltlich leiste, genehmiget wurde, so werden jene Individuen, welchen diesen Dienst zu erlangen wünschten: hiemit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche nebst Veybringung des chirurgischen Diploms, der Zeugnisse über ihre Verwendung, ärztlichen Praxis und Moralität; und Beweisführung des Besizes der hiezu nöthigen deutschen, italienischen, und türkischen Sprache bis 20. Sept. l. J. bey dieser Staatsgüter-Verwaltung postiren einzureichen.

Von der k. k. prov. Staatsgüter-Verwaltung des Küstenlandes Triest am 5. Aug. 1818.

Lizitations-Edikt. (3)

Ueber die Veranschaffung brauner ausgearbeiteter oder roher Schaf- oder Hammelfelle.

Das k. k. Oberbergamt zu Friaug benöthiget eine Parthie von Acht Tausend Vier Hundert Stück unangearbeiteter, oder braun ausgearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle, und behält sich den Ankauf seiner Gattung vor, welche denselben (bey rechen die eigenen Ausarbeitungskosten zugerechnet) wolleiler zu stehen kommen sollten. Die Lizitation wird auf den 17. Sept. 1818 im Raths-Zimmer des k. k. Oberbergamtes um 9 Uhr früh abgehalten, und die Lieferung dem Mindestbleiber überlassen werden.

Damit aber auch solche Fellshaber, welche sich nicht zur Stellung des gesammten Bedarfs herbeilassen, jedoch kleinere Parthien zu annehmbaren Preisen einzuliefern vermögen, an der Lizitation Theil nehmen können, so wird der ganze Bedarf nach dem Wunsche der Lizitanten in kleinern Parthien getheilt, und jede derselben besonders aufgerufen werden.

Die Bedingungen sind folgende:

1ten. Jeder Lizitant hat vor dem Anfang der Lizitation ein Vadium oder Neugeld von Ein Hundert Gulden Metall-Münze zu erlegen, diejenigen, welche keine Lieferung erliehen, erhalten ihr Vadium gleich nach dem Schlusse der Lizitation zurück, die Erleher aber erst dann, wenn sie nach erfolgter hoher Ratifikation der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer ihre Kauzion, welche auf zehn Procento von dem ganzen Betrage, in welchem die erstandene Quantität im ausgefallenen Lizitationspreise zu stehen kommen wird, und zwar in haarer Conventions-Münze, oder auf solche lautende Hypothekar-Instrumente bestimmt wird, erlegt haben werden.

2ten. Die sämtlichen Felle müssen von größerer Gattung seyn, so daß sie bequem Fünf und Zwanzig Pfund gemahlenen Zinobersuffen können.

3ten. Die Lieferung der Felle hat vom 1. November d. J. bergestalt zu beginnen, daß von Monath zu Monath wenigstens Ein Tausend Fünzig Stücke geliefert werden, und mit letzten Juny 1819 die ganze Lieferung beendet wird.

4ten. Die Felle werden bey ihrer Einlangung von dazu bestimmten Sachverständigen Individuen untersucht werden, welche besagt sind schlecht qualifizierte und überhaupt schadhafte Felle, wie auch solche, welche in Ansehung auf ihre geforderte Größe nicht das gehörige Maaß haben, auszusortiren.

5ten. Die Beyliebung erfolgt nach jedesmahliger Einlieferung der Felle gegen klaffen-mäßia gestämpelte Quittungen.

6ten. Das Oberbergamt behält sich vor, im Fall einer die bestimmten Terminen nicht gehaltender, unordentlicher Lieferung die für den Werth Bedarf erforderlichen Felle, auch um einen höhern, als dem Zustande stipulirten Preis, auf was immer für einem Wez bezuschaffen, und sich dabey durch die erlegte Caution schadlos zu halten, welche

7ten. in Hinsicht auf die ganze Lieferung v. Acht Tausend Vier Hundert Stück der durch die Lizitation sich ergebenden Erkaufs-Summe der Felle olsoogleich nach Einlangung der hohen Hofkass-Ratifikation zu erlegen seyn wird, bey einer allfälligen Abtheilung der Lieferung an mehrere einzelne Lieferanten, wird sich jedoch der Caution-Betrag dem Maaß des Werthes ihrer einzelnen Lieferungen verhältnismäßig verlängern.

8ten. Nach abgehaltener, oder abgeschlossener Lizitation wird kein weiterer, wenn auch günstigerer Anboth mehr angenommen.

9ten. Der Lieferungs-Betrag ist für den Erleher der ganzen oder getheilten Lieferung sogleich nach dem Schlusse der diesfälligen Lizitation bindend; für das k. k. Oberberg-

amt wird er aber erst dann wirksam, wenn hierüber die Ratifikation der k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgt seyn wird.

Notens. Ueber den aus der Lizitation erwachsenden Vertrag, wird sogleich nach der hohen Bestätigung eine Vertrags-Urkunde auf den kassenmäßigen Stempel, welchen der Ersieger zu vergüten hat, ausfertigt werden.

Notens. Wer nicht persönlich, sondern durch einen abgeordneten legitimirt, muß denselben mit einer legalen Vollmacht versehen, indem ein Stellvertreter nur über Vorweisung einer solchen Urkunde zugelassen werden wird.

Von dem k. k. Oberbergamte Jdrja den 6. August 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Staats-Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andre Samratowitsch wider die Eheleute Primus und Maria Wrenschak von Waitisch, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 24. July 1817 annoch schuldigen 350 fl. c. s. c. in die executive Zeitbiethung der den Schuldneen Primus und Maria Wrenschak eigenthümlichen, zu Waitisch sub Haus Nr. 24 liegenden, der Pfalz Laibach sub Rect. Nr. 9 zinsbaren, auf 2979 fl. gerichtlich geschätzten Mahlmühle und Hofstatt sammt An- und Zugehör gewilliget worden.

Da man hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten den 18. Sept., für den zweiten den 20. Okt., und für den dritten den 20. Nov. l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anbange bestimmt hat, daß falls bey der ersten oder zweiten Zeitbiethungs-Tagung die besagten Realitäten nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hindanngegeben werden; so werden alle Kaufslustigen, insbesondere die inhabitirten Gläubiger hiezu zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die dießfälligen Lizitations-Bedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Staats-Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach den 29. July 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Mathias Joany von Karlobitz gegen Gregor Sidar seel. von Großlasch wegen schuldigen 2268 fl. 12 3/4 kr. W. W. sammt Nebenverbindlichkeiten in die gerichtliche Zeitbiethung der diesem letztern angehörigen mit Pfandrechte besetzten, auf 250 fl. gerichtlich geschätzten, der Grafschaft Auersperg zinsbaren, und in Großlasch liegenden 1/2tel Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilliget, und zu diesem Ende der 9. Sept., 5. Okt. und 9. Nov. d. J. jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Großlasch mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn die gedachte 1/2tel Hube bey der ersten oder zweiten Versteigerung, Tagung weder über, noch um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben dem Zeitbiethenden hindanngegeben werden wird.

Hiezu werden demnach alle Kaufslustigen am nämlichen Tage zu erscheinen hiermit vorgeladen. Bezirksgericht Reifnitz am 7. August 1818.

Prodigalitäts-Erklärung. (2)

Von dem mit hoher Appellations-Verordnung des. 9. Jänner 1816 Nr. 10561 zur Untersuchung der vom Bezirksgerichte Radmannsdorf wider Franz Stroi vulgo Waghel zu Hosdorf ergangenen Prodigalitäts-Erklärung, befehlten Bezirksgerichte Neumarkt, wird in Verfolg der dießgerichtlichen unterm 12. Hornung 1817 erlassenen, und vom hohen k. k. Enkammerreichsten Appellationsgerichte durch Verordnung vom 31. Okt. des nämlichen Jahres bestätigten Prodigalitäts-Erklärung, nach von Er. Maj. kät. mittelst höchsten Hofbefehles der k. k. obersten Justizstelle vom 4. April 1818 nicht Statt gegebenen Hofsurse, hiemit bekannt gemacht: Es sey für nöthig befunden worden, den genannten Franz Stroi wegen seiner bekannten Unwirthschaft, für unfähig zur eigenen Verwaltung seines Vermögens zu erklären, und ihm daher den Martin Debesack, Grundbesitzer zu Hosdorf zum Kurator zu bestellen. Dieß wird nun zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, daß Niemand mit gedachtem Franz Stroi einige Geschäfte eingehe, Kontrakte schließe, oder demselben ein Darlehen

leiste, widrigens ein solcher Darleiher seines gemachten Darlehens verlustig, und die abgeschlossenen Geschäfte und Kontrakte null und nichtig seyn sollen. Wornach sich Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Bezirksgericht Neumarkt den 7. August 1818.

Von Wilhelm Heinrich Korn wird Pränumeration angenommen:

a u f

Anleitung zur Forstgehaubestimmung,

v o n

Abeschätzung und Regulirung der Waldungen, zum Selbstunterricht sowohl für Forstbedienten, niedere und höhere Forstbeamte, als auch für die mit Forstgeschäften sich befassende Verwalter, Wirtschaftsräthe und Wald-Eigenthümer selbst, welche ihre Wälder auf eine sichere und wenig kostspielige Art reguliren lassen wollen.

Abgefaßt von

Johann Anton Schmitt.

k. k. ersten und ordentlichen Professor der Forstwissenschaft an der k. k. Forstlehr-Anstalt zu Mariabrunn bey Wien.

Dieses aus 2 Bänden in großem Oktavformat bestehende Werk, welches nebst vielen Tabellen auch 8 Forstkarten enthält, erscheint auf Pränumeration mit 18 fl. W. W. welche bis Ende August offen bleibt.

Ziehungs-Nachricht

von der Lotterie

zweyer großen in ein Palais zusammengebauten
Häuser No. 152 und 153
in der Vorstadt Gumpendorf.

Da von dieser Lotterie bereits der größte Theil der Loose abgesetzt ist, so zeigt der Unterzeichnete hiemit an, daß

i n k e i n e m F a l l e m e h r e i n t r i t t

von diesem Spiele Statt haben, und folglich die Ziehung

bestimmt am 15. October dieses Jahres vor sich gehen wird.

Bei dem bisher so raschen Absatze der Loose ist es höchst wahrscheinlich, daß die noch übrigen auch bald vergeiffen seyn werden, in welchem Falle die Ziehung noch vor dem bestimmten Termin vor sich gehen würde.

Der Haupttreffer gewohnt die zwei großen in ein Palais zusammengebauten Häuser No. 152 und 153 sammt dabei befindlichen zwei schönen Zier-, Obst- und Küchengärten, im gerichtlichen Schätzungs-Werthe von 438,577 fl. W. W.

Mit diesem Spiele sind noch 2000 Nebengewinnste verbunden, als:

1	Nebentreffer	von	25,000 fl.
1	detto	—	15,000 —
1	detto	—	8,000 —
1	detto	—	5,000 —
1	detto	—	3,000 —
3	detto	1,000	3,000 —
6	detto	500	3,000 —
36	detto	100	3,500 —
100	detto	50	5,000 —
200	detto	30	6,000 —
1,650	detto	20	33,000 —

Nebengewinnste 2,000

im Gesamtbetrage von 109,600 fl. W. W.

Der Spielplan und die Loose sind bey Unterzeichneten zu haben.
Das Loos kostet Zwölf Gulden in Wiener Währung
Laibach, den 13. August 1818. Caspar Candutsch.

A u n d m a c h u n g. (3)

Den 24. dieses Monats August werden die Doanalkat. Grundstücke der Staatsherrschafft Kaltenbrunn, welche bei Kaltenbrunn liegen, den 25. aber jene, welche in der Pfarre Gosira liegen, auf 12 nacheinander folgende Jahre versteigerungsweise in Pacht ausgelassen, und die Versteigerung im Orte der Grundstücke selbst abgehalten werden.
Laibach am 10. August 1818.

M a c h r i c h t. (3)

Kommenden Samstag als den 22. August 1818 in der Frühe um 10 Uhr werden am Marktplatz vor dem Rathhause auktion die beyden zu dem Verlauffe des kürzlich verstorbenen Herrn Bischofs und Domprobsten zu Laibach Johann Anton Ricci, gehörigen Wagenpferde, fuchsfärbig mit weißen länglichten Blasen am Kopfe, und dertey Zeichen an den Füßen gegen sogleiche baare Bezahlung versteigert werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Feilbietungs - Notice. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschafft Weissenfels wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Krammer zu Kronau in die öffentliche Feilbietung der dem Johann Gregori eigenthümlich gehörigen, im Orte Wurzen unter Hauszahl 12 gelegenen, der Herrschafft Weissenfels stück Urb. Nr. 352 dienstbaren, gerichtlich auf 1324 fl. geschätzten Behausung sammt Wirtschafts - Gebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken wegen schuldiger 1200 fl. sammt Anhang im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine und zwar für den ersten der 30. July für den zweyten der 31. Aug. und für den dritten der 30. Sept. l. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität, weder bey dem ersten, noch zweyten Termine, um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, solche bey dem dritten auch unter derselben wegverkauft werden würde; so haben alle jene, welche diese Behausung sammt An- und Zugehör, gegen annehmbare Bedingungen, welche täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können, an sich zu bringen wünschen, an den erstbesagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte zu Wurzen zu erscheinen.

Bezirksgericht der Herrschafft Weissenfels zu Kronau den 16. Juny 1818.

Hat sich bey der ersten Feilbietungs - Tagsatzung kein Kauflustiger gemeldet.

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschafft Weissenfels wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lukas Obmann zu Tarvis in die Feilbietung der dem Felician Erlach zu Weissenfels eigenthümlich gehörigen, auf 610 fl. gerichtlich geschätzten Wirthschafts - Realität im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 16. July, für den zweyten der 17. August für den dritten der 17. September laufenden Jahrs mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde; so haben alle diejenigen, welche diese Realität gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den erstbesagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte und Markte Weissenfels zu erscheinen. Bezirksgericht der Herrschafft Weissenfels zu Kronau den 15. Juny 1818.

Hat sich bey der ersten Feilbietungs - Tagsatzung kein Kauflustiger gemeldet.

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschafft Weissenfels wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Kavallar von Weissenfels in die öffentliche Feilbietung der dem Felician Erlach eigenthümlich gehörigen, im Markte Weissenfels unter Haus-

Zahl 55 gelegenen der Herrschaft Weiskensfeld sub Urb. Nr. 498 brennbaren, gerichtlich auf 1523 fl. 20 kr. geschätzten Behausung, und den dazu gehörigen Grundstücken wegen schuldiger 1400 fl. sammt Anhangen im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiedzu drei Termine und zwar für den ersten der 4. Aug. für den zweyten der 4. Sept. und für den dritten der 5. Okt. l. J. mit dem Befehle bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter derselben hindangeggeben werden würde, so haben alle jene, welche diese Behausung sammt An- und Zugehör, gegen annehmbare Kaution, welche täglich in dieser Gerichtsskanzley eingesehen werden können, an sich zu bringen wünschen, an den erstbezügten Tagen Vormittags um 9 Uhr im Markte Weiskensfeld zu erscheinen.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiskensfeld zu Krochau den 30. Juny 1818.

Auf Begehren und gegen Haftung des Ersiehers werde auch zur zweyten Teilbiethung geschritten.

Amortisations-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staats-Herrschaft Kaltendbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Rufner, Curatoris ad actum der Lorenz Kreyerischen Kinder von Kiettsche in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts, hinsichtlich der von den Eheleuten Anton und Maria Etart am 3. April 1788 aufgestellten, am 12. May n. J. auf das in der Kapuziner-Vorstadt auhier sub alt. Nr. 57 neu Nr. 36 intabulirten, und auf Johann Baptista Detotti lautenden Schuldscheins pr. 1000 fl. à 4 proc. gewilliget worden: es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsmittel einen Anspruch darauf zu machen berechnen zu seyn vermeinen, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldbrief auf weiteres Ansuchen des Lorenz Kreyerischen Kindern Curators Herrn Dr. Rufner für geröthet erklärt, und in die zu bittende Extorsion desselben gewilliget werden wird. Laibach den 17. Febr. 1818.

Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Jessenls in Schoraußi Borch wider Thomas Wrenze in Sayrach wegen behaupteten 64 fl. 40 kr. sammt Suppreeffen in die executiv Teilbiethung zweyer Pferde, zweyer Wagen, und einigen andern Fahrniße gewilliget, und hierzu 3 Termine, nämlich den 25. August, dann 7. und 22. September d. J. auf dem Antrage bestimmt worden, daß wenn diese Pferde and übrigen Effekte bey der ersten und zweyten Teilbiethung nicht, um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangeggeben werden würden.

Wem die Ankäufe an den genannten Tagen früh 9 Uhr in dem Hause des requirierten Thomas Wrenze in Sayrach zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Idria den 8. August 1818.

Vorladung der Anton Kschmann'schen Verlassensordnerer. (3)

Alle welche auf den Nachlaß des am 31. Dezember 1817 gestorbenen Anton Kschmann, Hausbesitzer in der Stadt Laibach H. N. 34 einen Anspruch aus welcher immer für einem Rechtsgrunde zu machen vermeinen, haben solchen bey der auf den 29. August d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagssitzung anzuwenden, und geltend zu machen, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht Staats-Herrschaft Laibach am 8. August 1818.

Ein Kapital wird gesucht.

Auf eine sichere Hypothek wird ein Kapital von 6 bis 700 fl. C. M. auf mehrere Jahre gesucht. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.